



FAIRPLAY IM MÜNZENHANDEL

Information

betreffend den gesetzeskonformen Umgang im Handel mit Münzen, münzähnlichen Gegenständen und Replikaten

Das Internet und Verkaufsplattformen wie ebay oder Ricardo haben in den letzten Jahren deutlich zur Belebung des Münzenmarktes beigetragen. Auf einfache Weise ist es Händlern und Sammlern möglich, ihre Produkte einem grösseren Publikum anzupreisen. Die meisten Waren, die in den Verkauf gelangen, sind aus gesetzlicher Sicht in Ordnung. Ob auch der Preis stimmt, sei hier nicht das Thema.

In letzter Zeit gibt es immer häufiger zweifelhafte Angebote, die dem Sammler "besondere Raritäten" vorgaukeln, wie beispielsweise den ersten farbigen Einfränkler oder Replikate von raren Schweizer Münzen. Oder es werden "wertvolle" vergoldete Fünfliber angepriesen, deren hauchdünne Veredelung gerade mal einen Mikrometer (Millionstel Meter) dick ist, was einem Goldwert von rund 20 Rappen entspricht.

Doch was ist überhaupt zulässig und was verboten? Nachfolgend eine kurze Aufstellung der gesetzlichen Vorschriften, die nicht nur für den Handel im Internet gelten.

- Münzähnliche Gegenstände wie Medaillen und Jetons dürfen bezüglich Prägung, Gewicht und Grösse keinen Anlass zur Verwechslung mit kursgültigen Münzen geben. Dies gilt insbesondere auch für Pseudomünzen in Phantasiewährungen oder mit Angaben wie "Einlösbar bis ... zu 50 Franken bei ...".

Art. 243 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB ([SR 311.0](#)) und Art. 11 Währungs- und Zahlungsmittelgesetz WZG ([SR 941.10](#))

- Unlautere und irreführende Angaben bei der Anpreisung von Medaillen, Pseudomünzen und Jetons, die geeignet sind den Kunden über die Herkunft und Qualität irrezuführen wie "Münze", "Gedenkmünze", "offizielle Ausgabe", "amtlich bewilligte Prägung", "hochwertige Vergoldung" für schwach vergoldete Artikel oder Versprechen bezüglich Wertsteigerung usw. sind unzulässig.

Art. 3 Buchstaben b, d und i Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG ([SR 241](#))



- Nicht zulässig sind Herstellung, Einfuhr oder Handel mit münzähnlichen Gegenständen wie Rondellen, Jetons oder Medaillen, die missbräuchlich in Automaten eingesetzt werden können.
Art. 243 StGB ([SR 311.0](#))
- Das Kolorieren bzw. Vergolden von kursgültigen Münzen ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bilden Stücke, die entweder gelocht oder fest auf einen Gegenstand montiert sind und dadurch nicht ohne weiteres in den Umlauf gelangen können. Das Geldstück verliert durch die genannten "Veredlungen" übrigens seinen Kurswert.
Art. 241 und 242 StGB ([SR 311.0](#))
- Nicht zulässig ist der Handel mit falschen oder verfälschten Schweizer Münzen, auch wenn diese nicht mehr kursgültig sind.
Art. 240 – 244 StGB, Geldfälschung und Art. 155 StGB, Warenfälschung ([SR 311.0](#))
- Um eine Verwechslungsgefahr mit echten Münzen auszuschliessen, sind Replika von Schweizer Münzen nur dann zulässig, wenn sie dauerhaft und gut leserlich mit einem entsprechenden Hinweis auf der Ware selbst wie "Copie", "Replica" usw. versehen sind (Entscheid des Bundesgerichtes vom 29. März 2006). Die Aufschrift sollte im Prägewerkzeug eingelassen sein, um auszuschliessen, dass ungestempelte Nachahmungen in den Verkauf gelangen. Das in Verkehr bringen von Replikaten ohne eine entsprechende Bezeichnung ist auch dann verboten, wenn dies der Kunde explizit wünscht. Ungestempelte Replika erfüllen den Tatbestand der Geld- bzw. der Warenfälschung.
Art. 240 – 244 und Art. 155 StGB ([SR 311.0](#))

Zweifelhafte Angebote und unlautere Angaben über die feilgebotenen Produkte sind vielleicht kurzfristig eine gute Verdienstmöglichkeit. Längerfristig schaden sie dem Münzenhandel und vergällen manch seriösem Sammler sein Hobby. Wir fordern daher:



**Fairplay –
auch im Münzenhandel !**

PS

Widerhandlungen gegen Art. 240 – 244 StGB und gegen Art. 11 WZG unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit;

Widerhandlungen gegen Art. 155 StGB und Art. 3 UWG der kantonalen Gerichtsbarkeit.